

BE_ZIVILSTRAF SK 2019 393 vom 7. Oktober 2020

BE Obergericht, 2020-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_393

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 393 du 7 octobre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 393 del 7 ottobre 2020

Regeste

Vergewaltigung (mehrfach), sexuelle Nötigung und Tötlichkeiten (mehrfach) | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

der Vergewaltigung, mehrfach begangen in der Zeit zwischen April 2018 und 3. August 2018 in E. _____(Ort) z.N.v. C. _____;

E. 2

der sexuellen Nötigung, begangen in der Zeit zwischen April 2018 und 3. August 2018 in E. _____(Ort) z.N.v. C. _____;

E. 3

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurden vom Amtes wegen aktuel- le Straf- und Leumundsberichte inkl. Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnis- se (datierend vom 9. resp. 1. September 2020, pag. 696 und pag. 688 ff.) über den Beschuldigten eingeholt. Weiter wurde den Parteien kurz vor Verhandlungsbeginn je eine Kopie der edierten Akten des M. _____(Frauenhaus), Journalausdruck betreffend die Privatkläge- rin, erstellt zwischen 9. und 13. August 2018 (pag. 709 ff.), sowie der Fachstelle J. _____(Anlaufstelle) bei sexueller und häuslicher Gewalt, J. _____(Anlaufstelle), erstellt zwischen 9. und 31. August 2018 (pag. 719 ff.) inkl. unterzeichneter Entbindungserklärung (pag. 704) abgegeben. Ausserdem wurden der Beschuldigte sowie die Privatklägerin in der oberinstanzli- chen Hauptverhandlung vom 6. Oktober 2020 erneut einvernommen (pag. 726 ff., 736 ff.).

E. 3.1

anfangs Juli 2018 in E. _____(Ort) z.N.v. C. _____;

E. 3.2

am 4. August 2018 in E. _____(Ort) z.N.v. C. _____. In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, wobei sie für eine Teil- strafe von 24 Monaten den Vollzug bei einer Probezeit von 2 Jahren aufschob und die Untersuchungs- sowie Sicherheitshaft von 266 Tagen an die zu vollziehende Teilstrafe (12 Monate) anrechnete (Ziff. I.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 480). Sodann wurde er zu einer Übertretungsbusse von CHF 1'000.00 und ei- ner Landesverweisung von 7 Jahren verurteilt, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der ebengenannten Busse auf 10 Tage festgesetzt wurde (Ziff. I.2.-3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 480). Weiter aufer- legte die Vorinstanz dem Beschuldigten die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von

insgesamt CHF 21'981.45 (inkl. Gebühren von CHF 19'975.00 und Auslagen von CHF 2'006.45; Ziff. I.4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 480) und verurteilte ihn zur Bezahlung einer Entschädigung von CHF 14'212.65 an C._____ (Straf- und Zivilklägerin, nachfolgend: Privatklägerin) für ihre Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren (Straf- und Zivilpunkt; Ziff. I.5. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 480). Schliesslich legte die Vorinstanz die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwältin B._____ sowie für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin durch Rechtsanwältin D._____ im erstinstanzlichen Verfahren fest (Ziff. II. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 481 f.). Im Zivilpunkt verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten in Anwendung von Art. 49 Obligationenrecht (OR; SR 220) und Art. 126 Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ohne Ausscheidung von Kosten zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 18'000.00 zzgl. Zins von 5 % seit dem 2. Juni 2018 an die Privatklägerin (Ziff. III. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 482). Letztlich traf sie die notwendigen Verfügungen und ordnete dabei insbesondere an, den Beschuldigten – vorerst für 3 Monate – in Sicherheitshaft zu belassen (Art. 231 i.V.m.

E. 4

Ziff. 1.3. Landesverweisung von 7 Jahren;

E. 5

Ziff. 1.4. Verfahrenskosten;

E. 6

Ziff. 1.5. Entschädigung zu Gunsten von C._____ in der Höhe von CHF 14'212.65;

E. 7

Ziff. III. 1. Genugtuung in der Höhe von CHF 18'000.00; Verfügung

E. 8

Ziff IV.5. Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem. Das erstinstanzliche Urteil sei wie folgt abzuändern:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.